

# **Jugendordnung**

## **für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch für die weibliche Person:

JFW	für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	für stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart oder stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	für Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	für stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart oder stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin
KJFW	für Kreisjugendfeuerwehrwart oder Kreisjugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

### **§ 1 Organisation**

1. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Neuenkirchen und Vörden.
2. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr. In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW – im Verhinderungsfalle des oder der stv. JFW – bedient. Der oder die JFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. JFW, ist Mitglied des Ortskommandos.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

1. Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenliebe.
3. Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
4. Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein,

Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

5. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
6. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. Runderlass des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Jugendliche aus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando der Ortsfeuerwehr.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
3. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
  - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
  - b) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
  - c) Ausschluss (durch den Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem OrtsBM); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen
  - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte in der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten erfolgen, außer, wenn die Übernahme als aktives Mitglied auf persönlichen Wunsch und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Jugendlichen erfolgen soll.

**§ 4****Rechte und Pflichten**

1. Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - b) in eigener Sache gehört zu werden
  - c) die Organe zu wählen
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

**§ 5****Ordnungsmaßnahmen**

1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
  - a) Verwarnung unter vier Augen (durch den oder die JFW)
  - b) Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (durch den oder JFW)
  - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr (durch den oder die OrtsBM)
2. Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und auf Beschluss des Ortskommandos von dem OrtsBM ausgesprochen.
3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vierzehn Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem OrtsBM eingelegt sein, der dann der Beratung mit dem oder der JFW und dem oder der GJFW entscheidet.
4. Im Falle des Ausschlusses gilt das Verfahren entsprechend Paragraph 9 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO).

**§ 6****Organe**

1. Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
  - a) der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
  - b) der oder die GJFW
2. Organe der Jugendfeuerwehr sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Jugendfeuerwehrausschuss
  - c) der oder die JFW

**§ 7****Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss**

1. Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem oder der GJFW
  - b) dem oder der stv. GJFW
  - c) den JFW
  - d) dem oder der GemBM mit beratender Stimme
2. Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
  - a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
  - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

**§ 8****Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/  
Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin**

1. Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sein, sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin gemäß § 11 Abs. 1 haben.
2. Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem GemBM nach Befragung des Gemeindegremiums für die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
4. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
  - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
  - c) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
  - d) Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

**§ 9****Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.  
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei allen Personalentscheidungen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
5. Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
  - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
  - c) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
  - d) Entlastung des Kassenswartes oder Kassenswartin und des Jugendfeuerwehrausschusses
  - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## § 10

### Jugendfeuerwehrausschuss

1. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).  
  
Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
2. Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
  - a) dem oder der JFW
  - b) dem oder der stv. JFW
  - c) dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
  - d) dem Schriftwart oder der Schriftwartin
  - e) dem Kassenswart oder der Kassenswartin
  - f) dem oder der GJFW mit beratender Stimme
3. Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Aufstellung des Dienstplanes
  - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
  - d) Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
  - e) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

4. Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

## **§ 11**

### **Jugendfeuerwehrwart/ Jugendfeuerwehrwartin**

1. Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
2. Der oder die JFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. JFW, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Der oder die JFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
  - a) Leitung der Jugendfeuerwehr
  - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
  - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
  - e) Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
  - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
  - g) Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

## **§ 12**

### **Schriftgut**

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 13**

### **Kassenwesen**

1. Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
2. Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

3. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **§ 14**

#### **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke haben.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 217) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

#### **§ 15**

#### **Soziale Sicherung**

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
3. Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

#### **§ 16**

#### **Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung wurde am 03. September 1996 vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 04. September 1996